

H. Marshall in London.

Mackenzie, W. D., and A. Stead, South Afrika, its history, heroes and wars. 8°. 6 sh. netto.

Methuen & Co. in London.

Barr, R., the strong arm. 8°. 6 sh.

J. Murray in London.

Byron, Works. new revised and enlarged edition. Vol. IV. edited by R. E. Prothero. 8°. 6 sh.

K. Paul, Trench, Trübner & Co. in London.

Meyer, J., oldest books in the world. 8°. 30 sh. netto.

Simpkin, Marshall & Co. in London.

Gray, A., mystic number seven. 8°. 3 sh. 6 d.

F. Unwin in London.

Hobbes, J. O., Robert Orange. 8°. 6 sh.
Yeld, G., Scrambles in the Eastern Graians, 1878—97. 8°. 7 sh. 6 d.

F. V. White & Co. in London.

Le Queux, W., an eye for an eye. 8°. 6 sh.
Warden, F., Town Lady and country lass. 8°. 6 sh.

J. Wright in London.

Carwardine, T., operative and practical surgery for students and practitioners. 8°. 10 sh. 6 d. netto.

Französische Litteratur.

Ch. Béranger in Paris.

Lamoitier, P., Traité théorique et pratique de tissage. 8°. 25 fr.

Ch. Delagrave in Paris.

Montaudon, Souvenirs militaires. Tome II. 8°. 7 fr. 50 c.

Ch. Dunod in Paris.

Jacquemin, G., les Fermentations rationnelles. 8°. 15 fr.
Pozzi-Escot, M.-E., Traité d'analyse théorique et pratique des substances minérales. 16°. 4 fr. 50 c.
Rateau, A., Traité des turbo-machines. Fasc. I. 4°. 10 fr.

Libr. Nilsson in Paris.

Gyp, Martinette. 18°. 2 fr. 50 c.

Libr. Renouard in Paris.

Riat, G., les Villes d'art célèbres. Paris. 4°. 5 fr.

J. Rueff in Paris.

Robin, A., les Maladies de la nutrition. Fasc. I. 8°. 15 fr.

Entwurf

eines

deutschen Gesetzes über das Verlagsrecht.

(Vergl. Nr. 163 d. Bl.)

Erläuterungen.

(Schluß aus Nr. 164 u. 165 d. Bl.)

§ 40.

Die Behandlung des Verlagsverhältnisses im Konkurse des Verlegers bedarf mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit dieses Verhältnisses einer besonderen Regelung.

Für den Fall, daß das Werk zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht abgeliefert war, gewährt der § 40 Absatz 3 dem Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten. Auch hier kommen die Billigkeitsgründe zur Geltung, aus denen der § 39 Absatz 1 ein Rücktrittsrecht in dem Falle anerkennt, daß der Verleger vor der Ablieferung des Werkes sein Verlagsrecht veräußert. Dagegen läßt, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung das Werk bereits abgeliefert war, das Interesse des Verlegers und seiner Gläubiger keinen Raum mehr für ein Rücktrittsrecht.

Macht der Verfasser von dem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch, so findet der § 17 der Konkursordnung Anwendung. Der Konkursverwalter kann also an Stelle des Verlegers den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem Verfasser verlangen. Wie § 40 Abs. 1 klarstellt, soll das Gleiche dann gelten, wenn das Werk schon vor der Konkurseröffnung abgeliefert worden war. Denn mit der Ablieferung ist der Vertrag auch von Seiten des Verfassers noch nicht vollständig erfüllt, da dieser verpflichtet bleibt, sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten. Die Voraussetzung, von welcher der § 17 der Konkursordnung bei einem zweiseitigen Vertrage das Recht des Verwalters, auf die Erfüllung des Vertrags zu bestehen, abhängig macht, ist daher selbst nach der Ablieferung des Werkes gegeben. Verlangt der Verwalter die Erfüllung, so sind die Ansprüche des Verfassers stets als Masseschulden (Konkursordnung § 59 Nr. 2) anzusehen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so ist diese Erklärung auch dem Gemeinschuldner gegenüber bindend. Weder er noch der Konkursverwalter kann für die Zukunft die Rechte aus dem Vertrag, insbesondere die Befugnis geltend machen, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten; andererseits ist dann der Verfasser

darauf beschränkt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und diesen Anspruch als Konkursgläubiger zu verfolgen (§ 26 der Konkursordnung). Da im übrigen das Vertragsverhältnis beendet ist, so erlischt nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs das Verlagsrecht für die Zukunft.

Der Zweck des Konkurses, das zur Masse gehörige Vermögen behufs der Verteilung an die Gläubiger in geeigneter Weise zu verwerten, macht es unbedingt erforderlich, daß dem Konkursverwalter, sofern er auf die Erfüllung des Vertrags besteht, die Befugnis zur Veräußerung des Verlagsrechts auch für die Fälle eingeräumt wird, in denen sie durch den Verlagsvertrag dem Gemeinschuldner versagt war (§ 40 Abs. 2 Satz 1). Der Konkursverwalter wäre sonst genötigt, die zur Konkursmasse gehörigen Verlagsrechte durch die Fortsetzung des Verlagsgeschäfts auszunutzen. Das Konkursverfahren könnte dann erst aufgehoben werden, wenn die mit den einzelnen Verfassern bestehenden Verlagsverhältnisse sämtlich beendet wären. Eine derartige Verschleppung des Verfahrens widerspricht aber dem Interesse sämtlicher Beteiligten und dem allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnis einer raschen Erledigung der Konkurse. Auf Grund solcher Erwägungen hat bereits das geltende Recht für ähnliche Fälle mehrfach vorgeschrieben, daß rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen, welche außerhalb des Konkurses auch im Verhältnisse zu Dritten wirksam sind, gegen die Konkursmasse nicht wirken (Konkursordnung § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 751, § 2044 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens läßt sich der Zweck, die Abwicklung des Konkursverfahrens von der Dauer der zur Masse gehörenden Verlagsrechte unabhängig zu machen, nur erreichen, wenn weiterhin bestimmt wird, daß im Falle der Veräußerung der Verlagsrechte die Verfasser sich mit ihren Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis an den Erwerber zu halten haben (§ 40 Abs. 2 Satz 2), während die Konkursmasse, wenn der Erwerber die Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, dem Verfasser nur wie ein Bürge für den Schaden haftet (§ 40 Abs. 2 Satz 3). Durch diese Haftung der Masse wird aber, sofern nur die danach dem Verfasser zustehenden Ansprüche sichergestellt werden, die Beendigung des Verfahrens nicht gehindert (§ 40 Abs. 2 Satz 3).

§§ 41, 42.

Im Anschluß an die verwandten Vorschriften im § 327 und im § 636 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt § 41 Satz 1, daß in den Fällen, für welche der Entwurf ein gesetzliches Rücktrittsrecht gewährt, die

